

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 9 K 120/23

Nürnberg, 27.02.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.07.2025	08:30 Uhr	109, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hersbruck von Beerbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Beerbach	60	Ackerland	Kirchenfeld	0,7614	182
2	Beerbach	78	Ackerland	Kirchenfeld	1,2339	182
3	Beerbach	46	Gebäude- und Frei- fläche, Landwirt- schaftsfläche	Kleingeschaidter Straße 2	0,4635	182
4	Beerbach	179	Landwirtschafts- fläche	Steinfeld	0,5255	182

Lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 30.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 49.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Wohnhaus und Nebengebäude in einem schlechten baulichen Zustand sowie Landwirtschafts-
fläche;

Verkehrswert: 360.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Verkehrswert: 21.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.